

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Volksabstimmung vom 15. April 1951 über die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung (Notenbank)

(Vom 12. Januar 1951)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass wir die Volksabstimmung über die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung betreffend die Notenbank (Freigeldinitiative) auf Sonntag, den 15. April 1951, und, wo nötig, auf den Vortag, festgesetzt haben.

Wir werden Ihnen unsern Beschluss in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlag übersenden lassen und ersuchen Sie, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, AS **10**, 915, bzw. 20. Dezember 1888, AS n. F. **11**, 60, und 30. März 1900, AS n. F. **18**, 119, sowie vom 27. Januar 1892, AS n. F. **12**, 885, und vom 17. Juni 1874, AS n. F. **1**, 116, sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. März und 8. April 1925, Bundesblatt 1925, Bd. I, 809, Bd. II, 187, vom 4. Oktober 1937, Bundesblatt 1937, Bd. III, 153, und vom 18. November 1938, Bundesblatt 1938, Bd. II, 771).

Insbesondere ermahnen wir Sie, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage an die Stimmberechtigten verteilt wird und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt werden. Die Stimmzettel selbst sind gehörig versiegelt bis nach Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung aufzubewahren.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (getrennt in leere und in ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird, und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs, das ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Ihnen dringend, nachfolgendes Schema zu benützen.

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimm- zettel	Entwurf der Initianten		Gegen- entwurf	
			leere	ungültige*)		Ja	Nein	Ja	Nein
Absolutes Mehr: _____									

*) Stimmzettel, die beide Fragen bejahen, sind ungültig.

Für die Berechnung des absoluten Mehrs sowie des Abstimmungsergebnisses überhaupt verweisen wir nachdrücklich auf den Bericht des Bundesrates vom 19. September 1920 (Bundesblatt 1920, Bd. IV, Seite 279 und folgende).

Wir lassen Ihnen die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzettel zu-
gehen wie an der letzten Abstimmung. Allfällige abweichende Wünsche wollen
Sie durch Vermittlung Ihrer Staatskanzleien beförderlichst beim Druck-
sachenbureau der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Telegraphenverwaltung wird von uns angewiesen werden, seinerzeit
die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zwecks
Festsetzung des Gesamtergebnisses so rasch als möglich zu befördern. Wir
ersuchen Sie daher, die in Ihrem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen
(Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen
sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Ihre Staats-
kanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staats-
kanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons
telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und sofort brieflich zu bestätigen.

Die telegraphischen Meldungen, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder
Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei,
sind gebührenfrei, ebenso die telephonischen Meldungen, wenn die Verbin-
dungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Wir benützen diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt
uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 12. Januar 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die
Volksabstimmung vom 15. April 1951 über die Revision des Artikels 39 der
Bundesverfassung (Notenbank) (Vom 12. Januar 1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale

Jahr	1951
Année	
Anno	

Band	1
Volume	
Volume	

Heft	03
Cahier	
Numero	

Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	

Datum	18.01.1951
Date	
Data	

Seite	51-52
Page	
Pagina	

Ref. No	10 037 321
---------	------------

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.